

An das
Departement für Finanzen
und Gemeinden des Kantons
Graubünden
Rosenweg 4
7001 Chur

Domat/Ems, 10. Juni 2008

Vernehmlassung Bündner NFA

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schulbehördenverband Graubünden (SBGR) vertritt die Interessen der kommunalen Schulbehörden der Volksschulen und Kindergärten im Kanton gegenüber anderen Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit. Der überwiegende Teil der Schulträgerschaften unseres Kantons hat sich dem SBGR seit seiner Gründung im Jahr 2003 angeschlossen.

Mit einem gewissen Erstaunen stellen wir fest, dass unser Verband als Organisation der Arbeitgebenden – im Gegensatz etwa zum Verband Lehrpersonen Graubünden (LEGR) - nicht offiziell zur Vernehmlassung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA) eingeladen worden ist (vgl. Vernehmlassungsadressaten). Wir erlauben uns trotzdem, Ihnen unsere Stellungnahme zu unterbreiten. Dabei beschränken wir uns einzig auf die Belange und Interessen der Bündner Schulträgerschaften.

Damit der Bündner NFA im Bildungsbereich erfolgreich umgesetzt werden kann, **müssen** die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1. Der Kanton muss verbindliche und detaillierte Vorgaben erlassen, welches Bildungsangebot jede Gemeinde den Lernenden zur Verfügung stellen muss.
2. Der Kanton muss diese Vorgaben mit einem adäquaten System kontrollieren. Er muss notfalls auch über Sanktionsmassnahmen verfügen.
3. Der NFA Graubünden basiert auch im Schulbereich auf professionellen Strukturen. Diese (Gemeinde-) Strukturen dienen als unabdingbare Voraussetzung für den NFA im Bildungsbe

reich. Wo diese Strukturen heute nicht bereits bestehen, müssen sie vor Einführung des Bündner NFA geschaffen werden.

Im Grundsatz und **unter Vorbehalt der genannten Bedingungen** kann der Vorstand der Bündner Schulbehörden die Absicht der Vernehmlassungsvorlage unterstützen. Vor allem wenn der Bündner NFA keine finanzielle Mehrbelastung der Schulträger zur Folge hat und die Schulbehörden administrativ entlastet werden, so ist dies klar in unserem Sinn.

Heute gibt es im Volksschulbereich zwischen den einzelnen Schulträgerschaften, unter anderem bezüglich Organisations- und Infrastruktur, aber auch bezüglich der Arbeits- und Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen sehr grosse Unterschiede. Diese hohe Gemeindeautonomie im Volksschulbereich ist schweizweit einzigartig. Sie widerspricht dem Grundsatz von gleichem Lohn für gleiche Arbeit. Auch aus Sicht der Schulbehörden sind die massiven Unterschiede nicht nur bei den Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen, sondern auch bezüglich Chancengleichheit für die Schülerinnen und Schüler problematisch. Die bestehenden Vorgaben des Kantons (zum Beispiel in der Lehrerbesoldungsverordnung) müssen verbindlich formuliert sein. Ziel muss es sein, dass bestehende grosse Unterschiede vermindert und nicht noch grösser werden. Somit bleibt das Volksschulwesen weiterhin eine „Verbundaufgabe“.

Bemerkungen zu einzelnen Aufgaben:

- Aufgabe K 11 Übergeordnete Aufgaben im Volksschulbereich

Eine klare Verstärkung der Verantwortung des Kantons im Bereich der Schulentwicklung begrüssen wir sehr. Dies muss auch in den entsprechenden Gesetzen und Ausführungsbestimmungen festgelegt werden. Die vorgeschlagene Neuerung, dass Schulentwicklungsprojekte neu vom Kanton geplant, finanziert und umgesetzt werden sollen, ist absolut zu begrüssen. Bisher war Schulentwicklung effektiv viel zu oft Gemeindeaufgabe (Integration, Einführung Niveau-Modell C etc.). Im Zeitalter von Har- moS muss das Primat für Schulentwicklungsprojekte eindeutig an den Kanton respektive an die Gemeinschaft der Kantone übergehen.

Für den SBGR übernehmen Schulleitungen eine Schlüsselfunktion. Sie nehmen wichtige Kompetenzen und Funktionen im Qualitätsbereich wahr. Im Gegensatz zur Auffassung unseres Verbandes ist bei der Teilrevision des Schulgesetzes im April 2008 leider nur ein Anreizsystem für Schulleitungen geschaffen worden. Somit kann weiterhin nicht von flächendeckend vorhandenen Schulleitungen ausgegangen werden. Wir erwarten, dass anlässlich der Totalrevision des Schulgesetzes 2010 die Schulleitungen für obligatorisch erklärt werden und somit die nötige Verbindlichkeit geschaffen wird.

Spätestens auf diesen Zeitpunkt müssten dann die Aufgaben der Schulbehörden entsprechend angepasst werden.

- Aufgabe K 16 Vorlehrinstitutionen

Es ist richtig, dass sich der Kanton in Zukunft für ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot von Berufswahljahren und anderen ähnlichen Vorlehrinstitutionen verantwortlich zeichnet. Dabei soll an verschiedenen Standorten ein auf die verschiedenen Bedürfnisse der Jugendlichen ausgerichtetes koordiniertes Angebot aufgebaut werden. Berufswahlklassen ohne klares Profil darf es nicht mehr geben. Der Kanton hat sich in Zukunft auch an allfälligen Internats- respektive Wohnkosten zu beteiligen!

- Aufgabe G 6 Familienergänzende Kinderbetreuung

Der Schulbehördenverband erwartet von der geplanten nächsten Teilrevision des Schulgesetzes klare und verbindliche Regelungen, die aber auch die Vielfalt der Bündner Schulverhältnisse berücksichtigt.

- Aufgabe G 13 Besoldung der Kindergartenlehrpersonen

Es ist richtig, wenn in Zukunft die Aufwendungen für die Besoldung der Lehrpersonen der gesamten Volksschule (also inklusiv Kindergarten) nach dem gleichen System erfolgen, wobei diese dem ostschweizerischen Mittel anzupassen sind.

- Aufgabe G 15 Bau und Einrichtung von Schulhäusern

Die in der Vernehmlassung vorgesehene Aufteilung (Gemeinden bis 8. Schuljahr / Kanton ab 9. Schuljahr) ist auch beim Bau und der Einrichtung von Schulhäusern konsequent umzusetzen. Dies bedeutet, dass sich der Kanton bei Renovationen von Oberstufenschulhäusern künftig anteilmässig zu beteiligen hat. Insbesondere muss sich der Kanton auch an den Infrastrukturausgaben der Sekundarstufe generell respektive anteilmässig beteiligen.

- Aufgabe G 17 Sing- und Musikschulen

Aus Sicht des SBGR hat jedes Kind im ganzen Kanton das Anrecht, ein Angebot von Sing- oder Musikschulen zu nutzen. Folglich muss sich der Kanton weiterhin an die Kosten beteiligen oder jede Gemeinde muss gesetzlich verpflichtet werden, sich an einer Musikschule zu beteiligen. Dabei sollte für den Elternbeitrag von Seite des Kantons ein Höchstansatz definiert werden.

- Aufgabe V 1 Besoldung der Volksschullehrpersonen

Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen im allgemeinen Teil und auf die bereits verlangte Anhebung der Löhne an das ostschweizerische Mittel.

- Aufgabe V 2 Talschaftssekundarschulen

Im Interesse der besonderen Bedürfnisse der italienischsprachigen Talschaften unterstützen wir die vorgeschlagene Regelung ausdrücklich.

- Aufgabe V 5 Sonderschulung

Jedes Kind mit besonderen Bedürfnissen muss einen gesetzlichen Anspruch haben, dass in den verschiedenen Schulträgerschaften je nach Bedürfnis auch darauf eingegangen wird. Dabei soll möglichst flächendeckend vom Grundsatz ausgegangen werden, dass nicht die gleiche Person/Institution die Abklärung und dann die Therapie vornimmt. Dies gilt im Übrigen auch bei der jeweiligen Entscheidung, ob eine Therapie weitergeführt werden soll (muss). In den peripheren Gebieten sollen regionale Lösungen angestrebt werden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Überlegungen und Anregungen.

Freundliche Grüsse

**FÜR DEN VORSTAND DES
SCHULBEHÖRDENVERBANDES
GRAUBÜNDEN**

Gabriela Aschwanden-Büchel
Präsidentin